

Steuerliche Verschärfungen für liechtensteinische Gesellschaften



Executive Summary

Im Zusammenhang mit den Entwicklungen zum EU Code of Conduct hat Liechtenstein bedeutende Änderungen des Steuergesetzes mit Wirkung per 1. Januar 2019 beschlossen. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Die Steuerbefreiung auf Beteiligungserträgen fällt für niedrig besteuerte Beteiligungen mit passiven Einkünften weg
- Die Steuerbefreiung von Kapitalgewinnen fällt für Beteiligungen weg, deren Ausschüttungen nicht mehr steuerfrei wären
- Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Verlusten auf Beteiligungen wird gestrichen
- Die Missbrauchsbestimmungen für den Eigenkapital-Zinsabzug werden erweitert

Den in Liechtenstein steuerpflichtigen Unternehmungen wird dringend empfohlen, die Implikationen dieser Änderungen abzuklären und allfällige Massnahmen mit Blick auf das Inkrafttreten der Bestimmungen per 1. Januar 2019 noch im Geschäftsjahr 2018 zu planen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick


Der Landtag hat am 7. Juni 2018 einige Änderungen am Steuergesetz beschlossen, welche sich insbesondere auf liechtensteinische Unternehmen auswirken. Anlass für diese Änderungen sind die Forderungen der EU und ihrer Code of Conduct on Business Taxation Gruppe (COC Gruppe). Der Code of Conduct on Business Taxation ist ein Verhaltenskodex der EU-Mitgliedsstaaten, der schädliche Praktiken in der Unternehmensbesteuerung beseitigen und die Schaffung von neuen schädlichen Steuerpraktiken in Zukunft verhindern soll. Im Zuge dieser Arbeiten hat die EU bei verschiedenen Staaten Anpassungen der nationalen Steuergesetze gefordert und beschlossen, eine schwarze

Liste mit Staaten zu veröffentlichen, die ihrer Ansicht nach als «unkooperativ» gelten. Um nicht auf der schwarzen Liste zu stehen, hat Liechtenstein zugesichert, die bemängelten Punkte im Steuergesetz bis zum 31. Dezember 2018 anzupassen. Die im liechtensteinischen Steuergesetz bemängelten Punkte betreffen die uneingeschränkte Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen, die uneingeschränkte Steuerbefreiung von Kapitalgewinnen auf Beteiligungen, die Ungleichbehandlung von Kapitalgewinnen und Kapitalverlusten bei Beteiligungen sowie die als mangelhaft beurteilten Missbrauchsbestimmungen beim Eigenkapital-Zinsabzug.

1. Wegfall der Steuerbefreiung auf Beteiligungserträgen für niedrig besteuerte Beteiligungen mit passiven Einkünften

Bisher galt der Grundsatz, dass Ausschüttungen von Beteiligungen an juristischen Personen in Liechtenstein generell von der Ertragssteuer befreit waren, soweit die Ausschüttung bei der Beteiligung steuerlich nicht als Aufwand galt.

Neu wird die Freistellung der Beteiligungserträge eingeschränkt. Die Einschränkungen betreffen Beteiligungen, bei denen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

Voraussetzung	Erläuterung
Es besteht eine Beteiligung an einer Gesellschaft im Ausland	 <p>Kriterium ist, ob die Gesellschaft in Liechtenstein der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt.</p>
Mehr als 50% des Gesamtertrags der Beteiligung besteht nachhaltig aus «passiven Einkünften»	 <p>Als passive Einkünfte gelten Zinsen oder sonstige Einkünfte aus Finanzanlagevermögen, Lizenzentnahmen oder sonstige Einkünfte aus geistigem Eigentum und Einkünfte aus Finanzierungsleasing.</p> <p>Ebenfalls als passive Einkünfte gelten Ausschüttungen von direkten und indirekten Tochtergesellschaften, welche ihrerseits passive Einkünfte erzielt hatten.</p> <p>Nicht als passive Einkünfte zählen operative Geschäftsaktivitäten im Hauptzweck der Gesellschaft. Beispiele sind das Zinsgeschäft von Banken oder Handelsaktivitäten einer niedrig besteuerten Gesellschaft.</p> <p>Nachhaltig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Erzielung von passiven Einkünften dauerhaft beabsichtigt wird.</p>
Der Reingewinn der Beteiligungsgesellschaft unterliegt keiner oder einer niedrigen Besteuerung im Ausland	 <p>Hier wird nach der Beteiligungshöhe unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Beteiligungen unter 25% liegt eine Niedrigbesteuerung vor, wenn der Steuersatz im Ausland weniger als 6.25% beträgt.• Bei Beteiligungen ab 25% wird die effektive Steuerbelastung im Ausland mit der hypothetischen Steuerzahllast in Liechtenstein verglichen. Beträgt die effektive Steuerbelastung weniger als die Hälfte der Steuerbelastung im Inlandsfall, liegt eine Niedrigbesteuerung vor.



Für Beteiligungserträge von Beteiligungen, welche vor dem 1. Januar 2019 gehalten wurden besteht eine Übergangsfrist von drei Jahren. Gemäss dieser Übergangsbestimmung wird die neue Missbrauchsbestimmung auf Beteiligungserträge von bis-

her gehaltenen Beteiligungen erstmals in der Steuerperiode 2022 angewandt. Die Übergangsfrist ist unseres Erachtens jedoch mit Unsicherheiten behaftet, weshalb wir empfehlen, allfällige Massnahmen noch im Geschäftsjahr 2018 zu prüfen und umzusetzen.

2. Wegfall der Steuerbefreiung auf Kapitalgewinnen an Beteiligungen, deren Ausschüttungen neu steuerpflichtig wären

Wenn die Beteiligungserträge aufgrund der oben genannten Regelung nicht steuerfrei sind, ist auch ein Kapitalgewinn bei Veräusserung der betroffenen Beteiligung nicht steuerfrei. Diese Regelung kann bei Tochtergesellschaften in Ländern mit Niedrigsteuersätzen zu erheblichen (latenten) Steuerbelastungen führen. Insbesondere um die latente Steuerbelastung zu optimieren, wird hier empfohlen entsprechende Massnahmen zu prüfen. Analog zu den obengenannten Ausschüttungen besteht auch

eine Übergangsfrist für Kapitalgewinne auf Beteiligungen bis einschliesslich zum Steuerjahr 2021 soweit die Beteiligung vor dem 1. Januar 2019 durch die liechtensteinische Muttergesellschaft gehalten wurde. Auch hier sind die Übergangsfristen mit Unsicherheiten behaftet, weshalb wir empfehlen, allfällige Massnahmen noch im Geschäftsjahr 2018 zu prüfen und umzusetzen.

3. Verluste auf Beteiligungen: nicht mehr abzugsfähig

Bis und mit dem Steuerjahr 2018 können realisierte und nicht-realisierte Verluste auf Beteiligungen steuerlich geltend gemacht werden. Ab dem 1. Januar 2019 gelten Verluste auf den Beteiligungen nicht mehr als steuerlich abzugsfähiger Aufwand. Das bisherige System zu den wiedereingebrachten Abschreibungen

wird weitergeführt. Das heisst, Wertaufholungen und Kapitalgewinne, welche sich auf frühere, steuerwirksame Abschreibungen beziehen, bleiben steuerbarer Ertrag. Hierbei ist zu beachten, dass noch nicht aufgeholte Abschreibungen auch einen Einfluss auf den Wertansatz bei Umstrukturierungen haben können.

4. Einschränkungen des Eigenkapital-Zinsabzugs

Es kann nach Ansicht der COC-Gruppe Konstellationen geben, in denen Steuerpflichtige einen nicht erwünschten (d.h. zu hohen) Eigenkapital-Zinsabzug geltend machen können. Daher sollen folgende zusätzlichen Einschränkungen und Missbrauchsbestimmungen zum Eigenkapitalzinsabzug eingeführt werden:

- Weist die Muttergesellschaft ein hohes Fremdkapital aus und finanziert ihrerseits eine Tochtergesellschaft mit Eigenkapital, kann die Muttergesellschaft die Zinsen auf dem Fremdkapital geltend machen und die Tochtergesellschaft den Eigenkapital-Zinsabzug. Dies kann nach Ansicht der Regierung dazu führen, dass gesamthaft betrachtet in gewissen Konstellationen zu hohe Zinsabzüge geltend gemacht werden. Daher wird nun davon ausgegangen, dass alle Beteiligungsgesellschaften, die einen Eigenkapital-Zinsabzug geltend machen wollen, bei der Muttergesellschaft

durch Eigenkapital finanziert sein müssen. Trifft dies nicht zu, kommt es zu einer steuerlichen Aufrechnung bei der Muttergesellschaft.

- Werden Einlagen von nahestehenden Personen, der Erwerb von Betrieben von verbundenen Unternehmen oder die Übertragung von Beteiligungen innerhalb eines Konzerns nur getätigt, um einen höheren Eigenkapital-Zinsabzug zu generieren, liegt ein Missbrauch vor und der Eigenkapital-Zinsabzug wird nicht gewährt. Die konkreten Anwendungsfälle dieser Missbrauchsbestimmung und insbesondere der Nachweis, dass solche Transaktionen nicht aus steuerlichen, sondern aus wirtschaftlichen oder sonst beachtlichen Gründen getätigt wurde, werden wohl durch die Rechtsprechung definiert werden müssen.

Handlungsbedarf

Die Verschärfungen zur Freistellung von Beteiligungserträgen und Kapitalgewinnen auf Beteiligungen stellen für den Holdingstandort Liechtenstein eine Herausforderung dar. Insbesondere Steuerpflichtige mit Beteiligungen in Niedrigsteuergeländern werden Anpassungen in der Buchhaltung und mitunter der Struktur prüfen müssen, um nachteilige Steuereffekte zu reduzieren. Darüber hinaus steigen der Informationsbedarf sowie der Administrationsaufwand bei den ausländischen Beteiligungen. Die Übergangsbestimmung für bestehende Strukturen bis 2021 kann etwas Zeit verschaffen, ist jedoch aus Risikoüberlegungen soweit möglich nicht in Anspruch zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit empfiehlt es sich für qualifizierende Tochtergesellschaften im Ausland auch den Ort der tatsächlichen Verwaltung unter den verschärften Regeln kritisch zu prüfen.

Mit Blick auf die Streichung der Abzugsfähigkeit von Kapitalverlusten auf Beteiligungen sind diese per 31. Dezember 2018 kritisch zu bewerten.

Die zusätzlichen Missbrauchsbestimmungen zum Eigenkapitalzinsabzug dürften für die meisten Gesellschaften wenig praktische Bedeutung haben. Zu prüfen sind die Implikationen insbesondere für inländische Holdingstrukturen.

Die Änderungen werden für das Steuerjahr 2019 in Kraft treten. Steuerplanungsüberlegungen sind damit im Jahr 2018 anzustellen und gegebenenfalls umzusetzen.

Kontakte



Nicolai Fischli

Partner Tax

T +423 237 42 05

E nicolai.fischli@li.gt.com



Martina Benedetter

Manager Tax

T +423 237 42 35

E martina.benedetter@li.gt.com



Grant Thornton

An instinct for growth™

©2018 Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein – Alle Rechte vorbehalten. Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein gehört zu Grant Thornton International Ltd (nachstehend «Grant Thornton International» genannt). Wird auf «Grant Thornton» Bezug genommen, ist darunter die Marke zu verstehen, unter der jede einzelne Gesellschaft tätig ist. Grant Thornton International und die Einzelgesellschaften sind jeweils rechtlich selbständige Unternehmen. Leistungen werden von den einzelnen Gesellschaften unabhängig voneinander erbracht, d.h. keine Einzelgesellschaft haftet für Leistungen oder Tätigkeiten einer anderen Einzelgesellschaft. Diese Übersicht dient ausschliesslich und alleine dem Zweck einer ersten Information. Sie beinhaltet weder einen Rat noch eine Empfehlung, noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird keinerlei Haftung bezüglich des Inhalts übernommen.